



VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 28. August 2024, Zahl: 640/A/2978/2024 I, womit im Zusammenhang mit Fertigstellungsarbeiten der Seenstraße im Bereich Grst. Nr. 200/3 KG 76302 Bei der Drau verkehrsbeschränkende Maßnahmen verfügt werden

Gemäß §§ 94 d) Ziff.4 und 43 Abs.1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. I 129/2023 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 78/2023 in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 24.05.2023, Zahl: 120-2/A/1749/2023, werden anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 28. August 2024 bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende Verkehrsmaßnahmen in der Zeit von Montag, den 02. September 2024 bis Freitag, den 06. September 2024 wie folgt verordnet:

§ 1 Vorschreibungen

1. Vor der Arbeitsstelle sind in beiden Fahrtrichtungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 49 StVO die Gefahrenzeichen „Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO) aufzustellen.
2. Die Seenstraße wird ab der Kreuzung mit der Bürgerlustgasse für den gesamten Verkehr gesperrt. Die verordnete Sperre ist mittels Scherengitter und dem Verbotsschild gemäß § 52 lit a) Z 1 StVO [„Allgemeines Fahrverbot (in beiden Richtungen)“] kundzumachen.
3. Davon ausgenommen sind Baustellenfahrzeuge und die Zufahrt zum Bezirksgericht Völkermarkt, sowie zur Tiefgarage des Objektes Haus Höhe Seenstraße Nr. 2 (ÖGK).
4. Die Seenstraße wird ab der Abzweigung mit der B82a für den gesamten Verkehr gesperrt. Die verordnete Sperre ist mittels Scherengitter und dem Verbotsschild gemäß § 52 lit a) Z 1 StVO [„Allgemeines Fahrverbot (in beiden Richtungen)“] anzuzeigen und ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 49 StVO das Gefahrenzeichen „Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO) aufzustellen.
5. Davon ausgenommen sind Baustellenfahrzeuge und die Zufahrt zum Autohaus Purkowitz, sowie die Zufahrt zur Postriegelstraße und zum Fliederweg.
7. Die Postriegelstraße wird in Fahrtrichtung Klagenfurter- und Mettingerstraße als Einbahn erklärt („Einbahn“ gemäß § 53 Z 10 StVO). Für den Verkehr in die entgegengesetzte Fahrtrichtung wird im Kreuzungsbereich mit der Klagenfurter- und der Mettingerstraße mit der Postriegelstraße die Einfahrt verboten („Einfahrt verboten“ gemäß § 52 Z 2 StVO).
8. Davon ausgenommen sind Baustellenfahrzeuge und Anrainer.
9. Das Halten und Parken ist im Arbeitsbereich verboten („Halten- und Parken verboten“ gemäß § 52 Z 13b StVO mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“.).
10. Anrainer sind zu verständigen.
11. Die Einsatzkräfte sind zu verständigen.
12. Umleitungsstrecken sind zu kennzeichnen.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO 1960 mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen durch das bauausführende Unternehmen Swietelsky AG, Griffnerstraße 16a, 9100 Völkermarkt, in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 3
Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung in Entsprechung des § 99 StVO 1960 bestraft.

Der Bürgermeister:

Markus Lakounigg, MBA

Ergeht an:

1. Swietelsky AG, vertreten durch Herrn Rudolf Lobnik
Griffnerstraße 16a, 9100 Völkermarkt (per E-Mail: rudolf.lobnik@swietelsky.at)
2. Swietelsky AG, vertreten durch Herrn BM DI(FH) Markus Rausch
Josef-Sablatnig-Straße 251, 9020 Klagenfurt (per E-Mail: markus.rausch@swietelsky.at)

3. Polizeiinspektion Völkermarkt (per E-Mail: pi-k-voelkermarkt@polizei.gv.at)
9100 Ritzingstraße 3
4. Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt 9100 Völkermarkt
Verkehrsreferat (per E-Mail: bhvk.verkehr@ktn.gv.at)
5. Wirtschaftskammer Kärnten
Bezirksstelle Völkermarkt (per E-Mail: voelkermarkt@wkk.or.at)
9100Klagenfurter Straße 10
6. Straßenverwaltung i.H. (per E-Mail: armin.alic@ktn.gde.at)
7. Homepage
8. Amtstafel
9. z.A

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert!</p> <p>Informationen unter https://voelkermarkt.gv.at/amtssignatur</p>
Hinweis:	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

Signatur aufgebracht von MBA Markus Lakounigg, 28.08.2024 10:56:45